

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 23. Juli 2020

Fehlende Solidarität der Regierung mit der Polizei?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. September 2020

Erwin Böhi-Wil stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 23. Juli 2020 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der «Black Lives Matter»-Demonstration vom 13. Juni 2020 sowie zum Thema «Racial Profiling». Er vertritt die Auffassung, dass die Kundgebung nicht bewilligt gewesen sei, gegen das Versammlungsverbot aufgrund der Corona-Pandemie verstossen und die Polizei verunglimpft habe.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Am 13. Juni 2020 fand in St.Gallen eine «Black Lives Matter»-Demonstration statt, bei welcher der Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt in den USA gedacht und dazu aufgerufen wurde, versteckten Rassismus auch in der Schweiz zu hinterfragen und zu bekämpfen. Auch wenn auf dem der Einfachen Anfrage beigelegten Foto ein Transparent mit einer polizeikritischen Parole zu sehen ist, richtete sich die Kundgebung weder gegen die hiesige Polizei als solche, noch wurden die an der Demonstration anwesenden Polizistinnen und Polizisten verunglimpft.

Im damaligen Zeitpunkt bestand nach der eidgenössischen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (AS 2020 773) kein allgemeines Verbandsverbot mehr. Erlaubt waren allerdings nur Veranstaltungen, auch politische Kundgebungen, mit nicht mehr als 300 Personen. In Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben hatte die Stadtpolizei St.Gallen die Kundgebung vom 13. Juni 2020, die sich nach Angaben der Organisatorin gegen Rassismus und ausdrücklich nicht gegen die Polizei richten sollte, bewilligt. Dabei ging sie davon aus, dass die zulässige Personenzahl nicht überschritten würde. Tatsächlich nahmen dann allerdings zwischen 1'000 und 1'100 Personen an der «Black Lives Matter»-Demonstration teil, die um 14 Uhr beim Bärenplatz begann und nach einem Umzug durch die Multergasse und die Neugasse gegen 16 Uhr im Kantonschulpark endete. Weil die Stimmung jederzeit friedlich war und sich die Teilnehmenden grösstenteils mit Hygienemasken schützten, verzichtete die Stadtpolizei unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit sowie zur Verhinderung einer Eskalation auf die Durchsetzung der bundesrätlichen Vorgaben und sah von einem polizeilichen Einschreiten vor Ort ab.

2. «Racial Profiling» wird sowohl in der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) als auch in der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) regelmässig thematisiert. Auch die Stadt- und die Kantonspolizei nehmen das Thema «Racial Profiling» etwa im Zusammenhang mit Personenkontrollen ernst, schulen und sensibilisieren die Mitarbeitenden entsprechend. So verfügt etwa die Kantonspolizei über «Verhaltensempfehlungen bei Personenkontrollen» und ist «Racial Profiling» an der Polizeischule Ostschweiz Bestandteil der Ausbildung.

Personenkontrollen müssen immer anlass- und situationsbezogen bzw. gestützt auf objektive Gründe erfolgen. Dazu gehört beispielsweise eine Kombination von Ort, Zeit, Umfeld, Szene, Ähnlichkeit der kontrollierten Person mit gesuchten Personen oder auffälligen Verhaltensweisen der kontrollierten Person. Kontrollen von Personen einzig aufgrund eines

Bauchgefühls oder allein aufgrund äusserer Merkmale oder mutmasslicher ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit sind nicht zulässig.

Vorkommnisse, die dieser gängigen polizeilichen Praxis widersprechen, können in Ausnahmefällen zwar nicht ausgeschlossen werden, doch sind bis anhin weder gegen die Stadt- noch die Kantonspolizei konkrete (Straf-)Anzeigen oder (Aufsichts-)Beschwerden eingegangen.

3. Es gehört zum normalen Alltag der Polizistinnen und Polizisten (und sie sind wie erwähnt auch entsprechend geschult), während Personenkontrollen mit unberechtigten Vorwürfen konfrontiert oder provoziert zu werden und Fragen beantworten zu müssen, warum jetzt gerade sie oder er und nicht jemand anders kontrolliert wird. Da jedoch derartige Vorkommnisse in der Regel nicht protokolliert werden (müssen) und bis anhin nie Gegenstand von Beschwerden waren, können diesbezüglich keine quantitativen Aussagen gemacht werden. Trotzdem geht die Regierung davon aus, dass sich die gut geschulten und auf entsprechende Situationen bestens vorbereiteten Polizistinnen und Polizisten kaum von ihren Kontrollpflichten abbringen lassen, um sich nicht einem ungerechtfertigten Vorwurf stellen zu müssen. Gründe, die gegen die Verlässlichkeit oder Vertrauenswürdigkeit der Polizei in entsprechenden Situationen sprechen, liegen keine vor.